

Bekanntmachung Nr. 12/2021
des Amtes Breitenburg

**Melderegisterauskünfte an Parteien nach §50 Bundesmeldegesetz (BMG)
anlässlich der bevorstehenden Bundestagswahl am 26. September 2021**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in §44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gemäß §55 Abs. 5 BMG in der Fassung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870) wird aufgrund der bevorstehenden Bundestageswahl am 26. September 2021 darauf hingewiesen, dass ein Widerspruchsrecht gegen Erteilung einer Gruppenauskunft aus dem Melderegister nach § 50 Abs. 5 BMG an Parteien, Wählergruppen usw. besteht. Ihren Widerspruch richten Sie bitte schriftlich an die Meldebehörde des Amtes Breitenburg, Der Amtsvorsteher, Osterholz 5, 25524 Breitenburg.

Breitenburg, den 04.02.2021

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
gez. Heuberger